

Danziger Wirtschafts-Zeitung

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Amtsstelle der Industrie-, Handels- und Gewerbekammer. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Chrzan

14. Jahrgang — **Nr. 10** — 9. März 1934

Die sozialrechtliche Bedeutung des neuen deutschen Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit 122
Reichsarbeitsrichter Dr. Fr. Goerrig, Lohmar.

Zugehörigkeitsbezeichnung zu einer NS-Organisation 124

Mitteilungen der Amtsstelle der Industrie-, Handels- und Gewerbekammer:
Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse vom 26. 2. bis 3. 3. 1934 125
Danziger Wertpapiere 125
Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 26. 2. bis 3. 3. 1934 . . 126

Danzig:
Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ 126
Verdingung 126
Danzigs seewärtiger Warenverkehr im Januar 1934 126
Abgang der Briefpost von Danzig nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika im Monat März 1934 127
Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege 128

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung:
Titelübersetzungen 128

Polen:
Warschauer Börse 128
Der polnische Kohlenbergbau im Jahre 1933 129
Die Verteilung der Einlagen auf die Geldinstitute in Polen 130
Verhandlungen über die Erneuerung der polnischen Kohlenkonvention . . 130
Die polnische Steinkohlenausfuhr im Januar 1934 130
Vermögensschätzung der polnischen Aktiengesellschaften 130
Vor neuen deutsch-polnischen Eisenverhandlungen 131
Verständigung zwischen Zuckerfabriken und Rübenproduzenten in Polen . 131
Erweiterung der chemischen Produktion in Polen 131
Französische Holzeinfuhrkontingente für Polen 131

Deutsches Reich — Ausland:
Allianzvertrag zwischen Lettland und Estland 131
Die Wirtschaftslage Dänemarks im Januar 1934 132
Internationale Prager Frühjahrsmesse 132
Bemerkenswerte Besserung der Wirtschaft Mexikos 132

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.—Dg., unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Qnellenanga e gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Chrzan; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Jopengasse 65, II

Die sozialrechtliche Bedeutung des neuen deutschen Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit.

Reichsarbeitsrichter Dr. Fr. Goerrig, Lohmar.

Die grundsätzlich neuartige sozialrechtliche Bedeutung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 1934 (R.G.Bl. I. S. 45) ist schon an der Ueberschrift des Gesetzes zu erkennen.

Die arbeits- und sozialrechtlichen Gesetze der früheren Zeit verfolgten vornehmlich den Zweck, im Arbeits- und Wirtschaftsleben die Rechte der einen Arbeits- oder Wirtschaftsgruppe gegen die Rechte der anderen Gruppen abzugrenzen. Ich erinnere an die Verordnung zur Regelung der Arbeitszeit der Angestellten, an die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter, an das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter, das Kündigungsschutzgesetz, die Tarifvertragsordnung usw. Ueberall prägte sich schon in den Titeln der Verordnungen die Absicht aus, gesetzlich genau zu umschreiben, welche Rechte die einzelne Gruppe im Arbeits- und Wirtschaftsleben gegenüber anderen Gruppen hat und wie weit der Staat durch seine Gesetzgebung eingreift, um das Verhältnis zwischen den betreffenden Gruppen, insbesondere den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern, zu regeln.

Beim Gesetz vom 20. 1. 1934 wird dagegen schon in der Bezeichnung „Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit" die Absicht erkennbar, nicht vornehmlich und bis in alle Einzelheiten nach polizeistaatlichem System die Rechte der einen Gruppe gegenüber der anderen Gruppe abzugrenzen. Das neue Gesetz will eben darauf verzichten, festzulegen, wie weit der einzelne im Arbeits- und Wirtschaftsleben sich bewegen darf, wie weit der Staat Einfluß auf die Beschäftigungsbedingungen nimmt. Es will lediglich die Grundlage schaffen für die Art und Weise, wie sich die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen schaffenden Menschen im Arbeits- und Wirtschaftsleben abspielen soll. Während also die früheren Gesetze im wesentlichen Einzelnormen festlegten und diese in allen Einzelheiten umschrieben, verklausulierten und detaillierten, nimmt das neue Gesetz bewußt von einer solchen Gesetzgebungsart Abstand und beschränkt sich im wesentlichen darauf, die Grundlage festzulegen, auf der sich in Zukunft das Arbeits- und Wirtschaftsleben, die Zusammenarbeit der einzelnen Volks- und Arbeitsschichten in natürlicher Weise aufbauen soll. Während früher der Gesetzgeber davon ausging, daß die Parteien des einzelnen Dienstvertrages, die Gruppen des Wirtschaftslebens sich persönlich nicht restlos würden verständigen können, wenn der Gesetzgeber von sich aus nicht eingreifen und bestimmte Normen festlegen würde, will das neue Gesetz bewußt die Beteiligten zur Selbstverantwortung, zur Selbstverwaltung und zur Eigengestaltung des Arbeits- und Wirtschaftslebens und ihrer Stellung im Arbeits- und Wirtschaftsprozeß erziehen.

Man kann deshalb sozialrechtlich im Gegensatz zu den früheren Gesetzen das neue Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit als eine Grundlegung für die gute Zusammenarbeit im Arbeits- und Wirtschaftsleben bezeichnen.

Bei dieser Grundlegung rückt das neue Gesetz von den bisherigen Arbeits- und Sozialgesetzen weiterhin dadurch wesentlich ab, daß es im Arbeits- und Wirtschaftsleben nicht mehr, wie in den letzten Jahren üblich war, in erster Linie die Partner und Gegenpartner, die Spieler und Gegenspieler, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber sieht, sondern indem es ausgeht von der Verbundenheit aller in der Volks- und Wirtschaftsgemeinschaft. Diese zweite grundlegende Abweichung des neuen Gesetzes von den früheren Gesetzen drückt sich näher aus in dem zweiten Teil der Gesetzesüberschrift, d. h. darin, daß das Gesetz geschaffen ist zur Ordnung der nationalen Arbeit. Das neue Gesetz spricht also in der Ueberschrift nicht mehr von Arbeitgebern, von Arbeitnehmern, von Arbeitern oder Angestellten, sondern es wählt den Begriff aus den Gesichtspunkten der nationalsozialistischen Volks-, Arbeits- und Wirtschaftsauffassung überhaupt.

Der Nationalsozialismus wertet die Arbeit und die Träger der Arbeit von ganz anderer Warte und nach ganz anderen Gesichtspunkten als die Gesetzgeber der früheren Zeit. Für den Nationalsozialismus ist die Arbeit nicht mehr in erster Linie der Gegenstand, das Produkt und das Tauschobejkt zwischen den verschiedenen Gruppen des Wirtschaftslebens. Nach nationalsozialistischer Auffassung soll die Arbeit mehr sein als nur der Gegenstand des Vertrages zwischen dem einzelnen Unternehmer und dem einzelnen Arbeitnehmer; sie soll mehr sein als das Tauschobjekt zwischen der Arbeitgbeer- und Arbeitnehmerschaft, mehr auch als nur Mittel um die notwendigen Existenzbedürfnisse zu befriedigen. Für den Nationalsozialisums ist die Arbeit Dienst am Volk und Erfüllung der Verpflichtung des einzelnen Volksgenossen gegenüber der Volksgemeinschaft. In diesem Sinne ist im Gesetzestitel gleichzeitig neben das Wort „Arbeit" das Wort „national" gesetzt worden. Es wird also bewußt von einer nationalen Arbeit gesprochen. Das soll nicht etwa eine Kampfstellung der deutschen Wirtschaft, der deutschen Arbeit gegenüber der ausländischen Arbeit und Wirtschaft ankündigen, sondern in dem Begriff „nationale Arbeit" liegt der Ausdruck der nationalsozialistischen Auffassung, nach der das Arbeits- und Wirtschaftsleben bewußt eingestellt werden muß auf die Grundsätze der Volksverbundenheit und der völkischen Wirtschafts- und Arbeitsverflechtung. Mit anderen Worten: der Nationalsozialismus sieht nicht nur in der Arbeit den Dienst aller Volksgenossen für die Volksgesamtheit vereinigt, sondern versteht unter dem Begriff der nationalen Arbeit die Verbundenheit und den völkischen Ausgleich aller einzelnen Arbeitsoperationen und die gemeinsame Verpflichtung aller Volksgenossen zum Dienst am Volk mit dem Ziele der Höherführung der ganzen Volksgemeinschaft in kulturreller und wirtschaftlicher Beziehung.

Man kann sich diese Auffassung näher vergegenwärtigen, wenn man den Arbeitsbegriff und den Begriff der nationalen Arbeit, wie ihn der Nationalsozialismus sieht, mit dem mannigfachen Räderwerk einer Maschine oder mit der Vielgestaltigkeit und der organischen Verbundenheit eines Betriebsganzen, einer Wirtschaftseinheit, vergleicht. Wie bei der Maschine ein dauerhaft gutes und gleichmäßiges Arbeiten nur erreicht werden kann, wenn bis auf die letzte Schraube, bis auf das letzte Zahnrad alles aufeinander abgestimmt ist und die ganze Maschine bis zum letzten Nietkopf in sich geschlossen und harmonisch ineinandergefügt ist, geht der Nationalsozialismus davon aus, daß das völkische und nationale Arbeits- und Wirtschaftsleben eine harmonische Zusammenarbeit, ein in sich ausgeglichenes und gegenseitig abgestimmtes Zusammenarbeiten aller Volksgenossen zur Voraussetzung hat. Wenn in diesem Sinne der Nationalsozialismus in den Vordergrund seines Programms eine neue Wertung der Arbeit und eine andere Beachtung, Betreuung und Förderung der Träger der Arbeit gerückt hat, so war hierbei der Leitgedanke und das Ziel: die Erreichung einer harmonischen Zusammenarbeit aller Glieder des nationalen Arbeits- und Wirtschaftslebens. Wie eine Maschine trotz kostbarster und kompliziertester Einzelteile nicht arbeiten, nicht funktionieren kann, wenn nur ein geringwertiges einfaches Teilchen der Maschine fehlt und wie man beim Räderwerk der Maschine nicht einzelne Teile gegenüber anderen bevorzugen oder vernachlässigen darf, so ist auch im Räderwerk der nationalen Arbeit ein harmonisches Zusammenwirken nur dann möglich, wenn alle als gleichwertige und unentbehrliche Glieder der Arbeits- und Wirtschaftsgemeinschaft betrachtet und behandelt werden. In diesem Sinne steht auch im Programm der NSDAP, der Deutschen Arbeitsfront, der NSBO und des Ständischen Aufbaus das Ziel, jeden einzelnen Volksgenossen davon zu überzeugen, daß er ein unentbehrliches, ein voll- und gleichwertiges Glied des Volksganzen, der gesamten nationalen Arbeit ist. Aus diesem Grunde verdammt ja der Nationalsozialismus den Klassenkampf, den Standesdünkel, die gegensätzliche Ausspielung der einen Gruppe gegen die andere und aus dem gleichen Grunde betont auf der anderen Seite der Nationalsozialismus die Notwendigkeit individueller Ausgestaltung der Persönlichkeit, das Erfordernis beruflicher Ertüchtigung des einzelnen, vielseitiger Berufsausbildung und stets fortschreitender Berufsertüchtigung. Der Nationalsozialismus will ja nicht nur eine nationale Arbeit, die notdürftig den Unterhalt des einzelnen Volksgenossen sicherstellt, sondern er will mit Hilfe einer bewußten Förderung der nationalen Arbeit, einer bewußten Steigerung der Qualität, der gesamten deutschen Arbeit, das Deutsche Volk kulturell, sozial und wirtschaftlich höher führen, und er will durch diese Festigung und eine Höherführung der nationalen Arbeit und Wirtschaft dem gesamtem Deutschen Volk und damit jedem einzelnen deutschen Volksgenossen die ihm gebührende Stellung in der gesamten Weltwirtschaft sicherstellen, eine Stellung, die den deutschen Fähigkeiten voll entspricht.

Betrachten wir nun von dieser Grundeinstellung die Einzelheiten des neuen Gesetzes, so sehen wir im Vordergrund zunächst die bewußte Abkehr des Gesetzgebers von der bisherigen polizeistaatlichen Bevormundung des Arbeits- und Wirtschaftslebens. Wir sehen die bewußte und deutliche Absicht des Gesetzgebers, die Verantwortung für die Zusammenarbeit, für das Gedeihen der wirtschaftlichen und sozialen Gemeinschaftsarbeit zu übertragen auf die schaffenden Menschen selbst, sie nicht mehr einer polizeistaatlichen Bevormundung, Ueberwachung und Fürsorge des Staates als einer Amme zu überantworten. Wir erkennen weiter das Gesetzesziel, den schaffenden Menschen so zu erziehen, daß er sein Schicksal selbst in die Hand nimmt und in harmonischer Zusammenarbeit mit den übrigen Volksgenossen das deutsche Schicksal selbst schmiedet. Ein augenscheinlicher Unterschied zwischen den früheren Gesetzen und dem neuen Gesetz liegt darin, daß nicht in jedem Paragraphen die Worte wiederkehren: „man muß . . .“, „man darf . . .“, „es ist verboten . . .“, „es ist strafbar . . .“. An die Stelle des von früher gewohnten verklausulierten Paragraphensystems von Geboten und Verboten ist gewissermaßen die Entwicklung eines Programms, die Abstellung der Zusammenarbeit auf einen neuartigen Geist, auf eine neue Eigengesetzlichkeit, getreten. Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit preßt die Arbeit nicht in enge Schablonen, verzichtet auf eine Vielheit von Gesetzesnormen und schafft nur die Grundlage, auf der die einzelnen selbt den Geist und die Art bestimmen sollen, wie sie im Arbeitsleben und Wirtschaftsprozeß zusammenstehen und zusammengehen werden. Die Zusammenarbeit soll in Zukunft getragen sein von dem Geist der sozialen Ehre und Gerechtigkeit. Es soll nicht mehr der einzelne von der Auffassung ausgehen, daß er in einem System von Wirtschaftsbrücken und Gegensätzen stehe, von Spielern und Gegenspielern, sondern er soll sich als Glied der Volksgemeinschaft betrachten, das gleichberechtigt zwischen Volksgenossen steht. Der schaffende Mensch soll nicht in erster Linie als Vertragspartner dieses oder jenes Arbeitnehmers oder Arbeitgebers, sondern in erster Linie als Volksgenosse, als Diener an der Volksgemeinschaft handeln und behandelt werden. Der schaffende Mensch ist dem Volksganzen gegenüber zur Arbeit verpflichtet. Er darf aber auf der anderen Seite das Bewußtsein haben, daß der Staat die Grundlage und Gewähr dafür bietet, daß, wenn er seinen Verpflichtungen nachkommt, er sich an seinem Arbeitsplatz im Arbeits- und Wirtschaftsleben so auswirken kann, wie es seinem natürlichen Gerechtigkeitssinn und seiner natürlichen sozialen Auffassung entspricht.

Dieses Ziel des Nationalsozialismus und des neuen Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit, das Ziel, bewußt und endgültig an die Stelle polizeistaatlicher Normen, an die Stelle der Staatsfürsorge, an die Stelle staatlicher Kontrolle und Beaufsichtigung das Gefühl der sozialen Ehre, das Gefühl der Gerechtigkeit und ein Handeln jedes einzelnen im Sinne der sozialen Ehre zu setzen, kann aber nur erreicht werden, wenn die deutschen Volksgenossen in mancher Beziehung umlernen. Sie müssen sich erst restlos abwenden von den Auffassungen, die ihnen durch die Gesetzgebung, durch die Auswirkungen des Arbeits- und Wirtschaftslebens der vergangenen Jahrzehnte mehr oder weniger eingeimpft worden sind. Das Ziel wäre verhältnismäßig leicht zu erreichen, wenn die deutschen Volksgenossen jetzt als unverdorbene, als unverzogene Menschen mit ihrem unverbildeten und unbeeinflußten natürlichen Empfinden in die deutsche Wirtschaft hineingesetzt werden könnten, wenn also nicht mit der Tatsache zu rechnen wäre, daß sich jahrzehntelang das Arbeits- und Wirtschaftsleben unter ganz anderen Gesichtspunkten abgespielt hat. Da aber das neue Gesetz in einer Wirtschaft verwirklicht werden muß, die läuft, in einer Wirtschaft, die aufgebaut ist auf ganz an-

deren Empfindungen, auf gegensätzlichen Einstellungen weiter Volks- und Wirtschaftskreise, sind in das Gesetz gewisse Sicherungen aufgenommen worden, um die Umstellung auf die neue soziale, wirtschaftliche und rechtliche Auffassung zu gewährleisten.

Die Zusammenarbeit einer vielgestaltigen nationalen Arbeit setzt voraus, daß sie sich nach bestimmten Grundsätzen vollzieht und daß dann, wenn irgendwo gegensätzliche Auffassungen sich entwickeln (z. B. infolge der Unterschiede in den Berufen, in den Besitzverhältnissen, in den persönlichen Veranlagungen usw.), bestimmte Stellen vorhanden sind, die die Führung übernehmen und als solche die Richtung bestimmen, in der sich die einzelnen Arbeitsoperationen abwickeln. In diesem Sinne stellt das neue Gesetz den Grundsatz des Führertums auch bei der Ordnung der nationalen Arbeit in den Vordergrund. Dieses Führertum ist nicht etwa gedacht als die Einräumung einer Diktatur- oder Kommandeurgewalt, sondern es ist das Führertum gesetzlich festgelegt im Sinne der nationalsozialistischen Auffassung vom echten Führertum, nach welchem der Führer nicht Despot oder Tyrann, sondern der erste in der Gefolgschaft ist. Der Führer soll zugleich der Beste und der Fähigste und als solcher von den Notwendigkeiten der harmonischen Zusammenarbeit, der Einordnung aller in die nationale Arbeit durchdrungen sein.

Diese Einordnung setzt einen harmonischen Aufbau der deutschen Wirtschaft, der deutschen Arbeit voraus. Genau so wie die Volksgemeinschaft sich entwickeln und harmonisch ausstrahlen soll aus der Urzelle der Familie, wie die Volksgemeinschaft die erweiterte, die umfassende Familie darstellen soll, so geht das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit von dem Grundsatz aus, daß sich das Arbeits- und Wirtschaftsleben aufbauen und entwickeln soll aus dem Einzelbetrieb als der Urzelle der nationalen Wirtschaft und Arbeit. Dabei ist natürlich unter Einzelbetrieb nicht nur der einzelne Industriebetrieb verstanden, sondern die geschlossene Einheit bestimmter wirtschaftlicher und arbeitstechnischer Aufgaben. Diese Aufgaben können auf dem Gebiete der Erzeugung, der Warenverteilung, des Verkehrs und auf allen sonstigen Gebieten des Wirtschaftslebens liegen. Das Wesentliche ist in sozialrechtlicher Beziehung der Gedanke, daß die Zusammenarbeit sich aufbauen soll zunächst auf der Zusammenarbeit der schaffenden Menschen in den Einzelbetrieben und der gleichgearteten Betriebe in der Gesamtwirtschaft. Von diesem Gedanken aus sind ja auch die Verbände, die Gewerkschaft usw. umgewandelt worden in die Betriebsgruppen, also in die Gruppen von Betrieben mit gleichartigen nationalen und wirtschaftlichen Aufgaben. Wie in diese Betriebsgruppen alle schaffenden Menschen aufgenommen werden sollen, so soll sich im einzelnen Betrieb, in den örtlichen, betrieblichen und in den im Reich vorhandenen Betriebsgruppen die Zusammenarbeit abspielen auf der bewußten Einordnung des einzelnen in die Betriebsgemeinschaft und die freiwillige Unterordnung des einzelnen unter die Führer der kleineren und größeren Einheit. (Forts. folgt.)

Zugehörigkeitsbezeichnung zu einer NS-Organisation.

Genau so, wie nach dem Sieg der nationalen Erhebung die innere Hochspannung und die stolze Freude in einer bekenntnisfreudigen Verwendung der nationalen Symbole ihren Ausdruck fanden, so auch in der Kenntlichmachung der Parteizugehörigkeit durch die Beifügung der offiziellen Abkürzung PG. zum Namen. Aber es blieb nicht aus, daß ebenso wie bei der Verwendung der nationalen Symbole auch bei der Kenntlichmachung der Parteizugehörigkeit durch einen sicher gutgemeinten, aber nicht immer die verpflichtende Würde dieser Symbole und Kennzeichnung achtenden Uebereifer manche Mißbräuche einrissen. Auch hier liegt die selbstverständliche Grenze da, wo der Gemeinnutz aufhört und der Eigennutz anfängt. Von führenden Stellen ist immer wieder nachdrücklich darauf hingewiesen worden, daß nicht so sehr das Parteibuch, sondern das auf das Wohl der Gemeinschaft gerichtete Tun und Handeln den wahren Nationalsozialisten ausweist. Darum ist es nur folgerichtig, wenn die Verwendung von Zugehörigkeitsbezeichnungen zu einer NS.-Organisation oder zur Partei selbst im privaten Geschäftsleben und Gewinnstreben als unpassend betrachtet werden. Mit solchen Zugehörigkeitsbezeichnungen soll eben keine eigennützige Reklame getrieben werden! Deutlich spricht das der Führer der NS.-Hago, Dr. von Renteln, in einem Rundschreiben aus, durch das er allen Mitlliedern der NS.-Hago ausdrücklich verboten hat, mit ihrer Zugehörigkeit zur NS.-Hago Geschäftspropaganda zu betreiben, insbesondere durch Anbringung von Schildern in den Geschäften und handwerklichen Betrieben mit der Aufschrift „Mitglied der NS.-Hago“ oder durch Abdruck eines Hinweises auf die Mitgliedschaft zur NS.-Hago auf Geschäftspapieren. Was hier ausdrücklich für die NS.-Hago angeordnet ist, gilt natürlich sinngemäß auch, selbst wenn hierfür noch keine Verordnungen ergangen sind, für die anderen NS.-Organisationen.

Wenn die Symbole des Gemeinnutzes, das Wort „Kraft durch Freude“ und die Zugehörigkeitsbezeichnung als Mittelprivater Geschäftsreklame ausgeschaltet werden, so geschieht das nicht, um die Wirtschaftswerbung damit zu beengen, sondern vielmehr um sie von Mißbräuchen frei zu halten, die schon durch die den genannten Symbolen zukommende Würde ohne weiteres unmöglich sein sollten. „Die Anpreisungen deutscher Firmen müssen würdevoll

Seifen-Fabrik J. J. BERGER, A.-G.
Gegründet 1846 Danzig, Hundegasse 58/59 Telephon Sammel-Nummer 26446
„Dreiring“ Haus-, Toiletteseifen u. Seifenpulver

sein", heißt es in der amtlichen Begründung zum Gesetz über Wirtschaftswerbung vom 12. September 1933 (Reichsanzeiger vom 14. September 1933 Nr. 215). Die Benutzung der Symbole des Gemeinnutzes usw. für eine dem privaten Gewinnstreben dienende Geschäftsreklame würde dieser grundsätzlichen Forderung nicht entsprechen.

Sollen einmal aus einem besonderen Grunde, etwa an einem nationalen Feiertag, besonders hierfür geschaffene Symbole auch in der Geschäftswelt angewandt und in den Ausdrucks- und Gestaltungsmitteln ihrer Propaganda sichtbar gemacht werden, dann darf das nur auf Anordnung von zentraler Stelle aus geschehen. Wenn diese Zentralstelle — nach Schaffung des Werberates der deutschen Wirtschaft kommt nur dieser als solche in Betracht — eine derartige Anordnung für einen besonderen gegebenen Anlaß erläßt, dann ist die dadurch angeregte ausnahmslose und allgemeine Verwendung eines besonderen Symbols des Gemeinnutzes nicht mehr bloße Reklame und Propaganda, sondern Dienst an der Gemeinschaft!

Jede Einzelverwendung aber von Symbolen des Gemeinnutzes usw. zu Reklamezwecken muß unterbleiben, weil sie einen „Mißbrauch hoher Denkwerte" darstellt und überdies nach der rechtlichen Seite hin einen Verstoß gegen das Wettbewerbsgesetz bedeutet. Durch die Erziehungsarbeit, welche die Einigungsämter für Wettbewerbsstreitigkeiten der Industrie- und Handelskammern leisten, dürfte gesorgt sein, daß diese Auffassung weithin geteilt und beachtet werden wird.

(„Aus Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer Berlin" vom 25. 2. 1934.)

Mitteilungen der Amtsstelle der Industrie-, Handels- und Gewerbekammer

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 26. Februar bis 3. März 1934. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig															
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Rübsen	Raps	Gelbsenf	Peluschken	Wicken	Blaumohn	Ackerbohnen	Roggenkleie	Weizenkleie-
26. 2. 34 27. 2. 34	nicht notiert																
28. 2. 34	Konsum 130 Pf. ohne Handel	Export 9,— Konsum 9,25	feine 10,— b. 10.50 mittel laut Muster 9,80 b. 10 20 117/8 Pf. 9,70 114/5 Pf. 9,55 110/1 Pf. 9,40 105/6 Pf. —	—	7 85 b 8,50	feine 16,— b. 18,50 mittel 13.40 b. 15,—	ohne Handel	—	—	—	—	8,— b. 9,—	8,— b. 9,—	—	—	6,—	gr. 7,50 Schale 7,70
1. 3. 34 2. 3. 34 3. 3. 34	nicht notiert																

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	26. 2 34	27. 2. 34	28. 2. 34	1. 3. 34	2. 3. 34	3. 3. 34
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G) . .	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9 .	66 bz. G.	—	—	64½ bz. G.	—	63½ bz. G.
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	66 bz. G.	—	—	—	—	63½ bz.
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	66 bz. G.	—	64½ bz.	—	—	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1 . . .	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	25 bz.	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 26. Februar bis 3. März 1934.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Scheck London	Tel. Auszahlung London	100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich		Tel. Auszahl. Paris	
	Geld Brief	Geld Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
26. 2. 34	—	(15,61 1/2 G. 15,65 1/2 B.)	57,74	57,85	57,75	57,86	3,0819	3,0881	—	—	*3,0769	3,0831	206,09	206,51	98,95	99,15	20,17	20,21
27. 2. 34	—	(15 60 1/2 G. 15,64 1/2 B.)	57,73	57,84	57,75	57,87	3,0769	3,0831	—	—	3,0694	3,0756	*206,14	206,56	99,—	99,20	20,17	20,21
28. 2. 34	—	(15 54 G. 15 58 B.)	57,74	57,86	57,76	57,88	3,0769	3,0831	—	—	*3,0719	3,0781	206,19	206,61	*99,—	99,20	20,17 1/2	20,21 1/2
1. 3. 34	—	(15,53 1/2 G 15 57 1/2 B.)	57,76	57.88	57,77	57,88	3,0819	3,0881	—	—	*3,0694	3,0756	*206,16 1/2	206.58 1/2	99,02	99,22	20,17 3/4	20,21 3/4
2. 3. 34	—	(*15 60 1/2 G. 15,64 1/2 B.)	57,75	57,87	57,77	57,89	3,0819	3,0881	—	—	*3,0719	3,0781	206,19	206,61	99,—	99,20	20,17 1/2	20,21 1/2
3. 3. 34	—	(*15,54 1/2 G. 15,58 1/2 B.)	57,77	57,89	57,80	57,92	3,0769	3,0881	—	—	*3,0719	3,0781	*206,26 1/2	*206,68 1/2	99,07	99,27	20,18 1/2	20,22 1/2

Zeit	Tel. Auszahl. Brüssel-Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Helsingfors		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		Tel. Ausz. Wien		Tel. Auszahl. Prag		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Brief	Geld	Geld	Brief
26. 2. 34	*71,43	71,57	—	—	*80,60	80,76	*69,70	69,84	*78,50	78.66	—	—	*12,71	12,74	—	—	121,53	121,77
27. 2. 34	*71,43	71,57	—	—	*80,50	80,66	*69,70	69,84	*78,40	78,56	—	—	*12,71	12,74	—	—	121,38	121,62
28. 2. 34	*71,43	71,57	—	—	*80,30	80.46	*69,50	69,64	*78,17	78,33	—	—	*12,71	12,74	—	—	*121,38	121,62
1. 3. 34	*71,48	71,62	—	—	*80,20	80,36	*69,20	69,34	*78,—	78,14	—	—	*12,71	12,74	—	—	121,48	121,72
2. 3. 34	*71,46	71,60	—	—	*80,50	80,66	*69.70	69,84	*78,50	78,76	—	—	12,73 1/2	12,76 1/2	—	—	*121,50	121,74
3. 3. 34	*71,45	71,60	—	—	80,20	80,36	69,60	69,74	78,20	78,36	—	—	*12,83 1/2	12,86 1/2	—	—	121,58	121,82

*) Nominelle Notierungen.

Danzig

Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister".

Auf Grund der Baumeisterverordnung vom 10. 10. 1931 und Ausführungsbestimmungen vom 24. 2. 1932 ist den nachstehend genannten (vgl. DWZ Nr. 33/1932) vom Senat der Freien Stadt Danzig die Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister" erteilt worden:

Stadtbauführer Hinrich Luttmann, Danzig,

Bauunternehmer FerdinandKlostermann, Danzig-Glettkau.

Verdingung.

Die Lieferung von rd. 500 cbm Rund-, rd. 70 cbm Schnittholz und 900 cbm Faschinen soll vergeben werden. Die Verdingungsunterlagen können im technischen Büro des Hafenausschusses, Danzig, Neugarten 28/29, werktäglich zwischen 8 und 12 Uhr eingesehen und gegen post- und bestellgeldfreie Einsendung von 3,— G von der Hafenausschuß-Hauptkasse Danzig, Neugarten 28/29 bezogen werden. Verdingungstermin: 20 März 1934, 10 Uhr vormittags. Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Danzig, den 1. März 1934.

Der Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

Danzigs seewärtiger Warenverkehr im Januar 1934.

Zunahme gegenüber Januar 1933.

dp. Im Januar d. Js. hat die seewärtige Waren-Einfuhr über Danzig 51 750 t, die seewärtige Waren-Ausfuhr über Danzig 601 873,5 t betragen. Auf die einzelnen Warengruppen entfielen hiervon folgende Mengen in t:

Warengruppen	Einfuhr to	Ausfuhr to
Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs .	2 316,2	53 551,8
Erzeugnisse tierischen Ursprungs . .	6 878,2	402,4
Erzeugnisse mineralischen Ursprungs .	27 631,4	464 646,9
Wachse, Fette, Oele, pflanzlichen u. tierischen Ursprungs außer den besonders genannten	1 820,9	5 6
Nahrungsmittel, Tabak	1 736,1	4 749,2
Chem. und pharmazeut. Erzeugnisse .	3 145,5	4 704,4
Leder, Pelzfelle, Lederwaren	56,2	37,1
Textilrohstoffe, u. Erzeugn. daraus .	1 274,7	62 8
Kautschuk, seine Ersatzstoffe, Erzeugnisse aus diesen Materialien	156,9	26,1
Holz und Holzwaren	1 944,9	72 313,2
Papier und Erzeugnisse daraus . . .	586,3	287,2
Steinmetzarbeiten, keramische Erzeugnisse, Glaswaren	12,4	20,0
Metalle und Erzeugnisse daraus . . .	3 962,2	981,4
Maschinen u. Apparate, elektr. Geräte	184,7	83,4
Transportmittel	27,4	1,5
Waagen; Präzisionswerkzeuge, -instrumente, -apparate wissenschaftliche optische Werkzeuge, Instrumente u. Apparate, Schreibmaschinen, Uhren Musikinstrumente	14,5	0,4
Waffen und Munition	0 1	—
Hüte, Schirme, Stöcke, Modeartikel .	0,7	—
Verschiedene Erzeugnisse die nicht in anderen Gruppen enthalten sind . .	0,7	0,1
Kunstwerke und Museumsstücke . . .	—	—
	51 750,0	601 873,5

Die Einführung des neuen Zolltarifs hat es notwendig gemacht, auch die Statistik des seewärtigen Warenverkehrs umzustellen.

Entsprechend der Gliederung des neuen Zolltarifs in 20 Teile, werden die statistischen Nachweisungen künftig den Warenverkehr nach Warengruppen ausweisen (statt der bisherigen Einteilung in 12 Gruppen).

Wegen dieser Aenderung der Gruppierung können Vergleichszahlen für den entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres gruppenweise vorerst nicht gegeben werden.

Die Gesamteinfuhr im Danziger Hafen belief sich im Monat Januar 1934 auf 51 750 t (gegen 24 809 t im Januar 1933).

Die Gesamtausfuhr betrug 601 874 t (gegen 385 145 t im entsprechenden Monat des Vorjahres). Sowohl in der Einfuhr wie in der Ausfuhr ist also eine ganz beträchtliche Zunahme des Warenverkehrs gegenüber den allerdings außergewöhnlich niedrigen Zahlen des Vorjahres zu verzeichnen.

Für die wichtigsten Waren stellten sich im Januar 1934 die Zahlen wie folgt, wobei die Zahlen für Januar 1933 in Klammern dazu gesetzt sind. Unter den Einfuhrwaren weisen eine starke Zunahme auf: Kakao 337 t (131), Salzheringe 6718 t (4807), Erze — ohne Schwefelkies — 1777 t (1), Schwefelkies 10 462 t (2255), tierische Fette und Oele 1755 t (1353), Melasse 1075 t (—), Phosphorite 2595 t (—), Roheisen 938 t (204), Schrott 1264 t (328), sowie Eisen und Stahl 1428 t (638).

Niedriger stellte sich die Einfuhr von Sämereien 686 t (1382), rohem Kaffee 255 t (333), Rohwolle 42 t (139), und Baumwollgarn 729 t (1084). Die Ausfuhr wies stärkere Verschiffungen auf: von Weizen 1641 t (—), Roggen 22 523 t (14 502), Gerste 14 593 t (12 801), Hülsenfrüchte 5983 t (4467), Mehl 6779 t (719), Kohlen 453 375 t (287 495), Schmierölen 2359 t (1207), Oelkuchen 3066 t (679), Schnittware — Holz 55 619 t (35 000). Niedriger stellt sich die Ausfuhr von Bacons 111 t (142), Treibölen 63 t (123), Zink 371 t (1219), Paraffin 1196 t (1231). Eine Ausfuhr in Zucker fand nicht mehr statt, während im Januar 1933 noch 667 t seewärts über Danzig gingen.

Abgang der Briefpost von Danzig nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika im Monat März 1934.

Abgangszeit von Danzig 5 (Bhf.)	Des Schiffes				
	Abgangshafen	Abgangstag	Name	Ueberfahrtstage	Fahrplanmäßige Ankunft in New York
9. 3. 0^{08}	Cherbourg	10. 3.	Europa	5	15. 3.
8. 3. (0^{08})*	Bremerhaven	9. 3.	Seepost	6	
13. 3. 0^{08}	Cherbourg	14. 3.	Berengaria	6	20. 3.
12. 3. (0^{08})					
14. 3. 0^{08}	Le Havre	15. 3.	Manhattan Seepost	7	22. 3.
15. 3. 0^{08}	Cherbourg	16. 3.	Hamburg Seepost	7	23. 3.
19. 3. 0^{08}	Le Havre	20. 3.	Champlain	7	27. 3.
18. 3. (0^{08})					
20. 3. 0^{08}	Cherbourg	21. 3.	Olympic	6	27. 3.
23. 3. 0^{08}	Cherbourg	24. 3.	Bremen	5	29. 3.
22. 3. (0^{08})	Bremerhaven	23. 3.	Seepost	6	
27. 3. 0^{08}	Cherbourg	28. 3.	Berengaria	6	3. 4.
26. 3. (0^{08})					
30. 3. 0^{08}	Cherbourg	31. 3.	Europa	5	5. 4.
29. 3. (0^{08})	Bremerhaven	30. 3.	Seepost	6	
3. 4. 0^{08}	Le Havre	4. 4.	Ile de France	6	10. 4.
2. 4. (0^{08})					
5. 4. 0^{08}	Cherbourg	6. 4.	Deutschland	7	13. 4.
4. 4. (0^{08})	Cuxhaven	5. 4.	Seepost	8	

Vermerk: *Die in Klammern angeführten Abgangszeiten bedeuten Vorversande ab Danzig 5 (Bhf.)
Schlußzeiten für Versande um 0^{08}: beim Postamt 1 = 22^{00}, beim Postamt 5 (Bhf.) = 22^{40}.
Nachbringflüge Köln—Cherbourg und Vorausflüge nach New York finden vorläufig nicht mehr statt.

Landw. Großhandelsgesellschaft m.b.H.
Telefon Sammelnummer 28851 Danzig, Krebsmarkt 7—8 Telegramm-Adresse: Großraiffeisen
Zweig- und Lagerstellen im Freistaat Danzig
An- und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Bedarfsartikel
Vertrieb landwirtschaftlicher Maschinen und Ersatzteile, Geräte

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsabschnitt vom 21. bis 28. Februar 1934

Bezeichnung des Gutes	Danzig																Troyl	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm			
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	87	1460	124	2320	262	6342	4	75	1394	25790	—	—	828	15065	—	—	1710	35274
Holz	3	50	15	213	—	—	35	644	3	49	421	7263	467	8275	585	10201	35	581
Getreide, Saaten	244	3660	—	—	—	—	219	3317	268	4020	—	—	43	667	291	4431	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Naphtha	13	190	14	205	—	—	—	—	24	365	—	—	—	—	—	—	9	135
Rübenschnitzel	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	30	—	—
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	2	30	—	—	—	—	7	105	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	4	30	—	—	—	—	6	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	9	135	10	141	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch. Güter	251	2225	72	880	123	1779	347	5477	15	204	26	422	—	—	22	309	3	49
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh, Pferde	25 Wagg.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

aus dem Dz. Ust. Nr. 16 vom 28. Februar 1934.

Pos. 124 Erklärung zwischen Polen und Deutschland über Nichtanwendung von Gewalt, unterzeichnet in Berlin am 26. Januar 1934.

Pos. 125 Regierungserklärung vom 24. Februar 1934 betreffend Austausch der Ratifizierungsdokumente zur Erklärung zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich über Nichtanwendung von Gewalt, unterzeichnet in Berlin am 26. Januar 1934.

Pos. 132 Verordnung des Finanzministers vom 17. Februar 1934 über Aenderung des Tarifs für Tabakwaren.

Polen

Warschauer Börse.

In der Berichtswoche (26. 2. bis 2. 3.) gestaltete sich das Warschauer Börsengeschäft in seinem bisherigen Rahmen. Die Umsätze blieben nach wie vor gering und im Hinblick auf einige Devisen machten sich bemerkenswerte Kursschwankungen geltend. Der Dollarkurs war etwas befestigt, während das engl. Pfund weiter abflaute. Eine unerwartete Abwärtsbewegung machte die italienische Lira durch. Sie ging gleich zu Wochenanfang von 46,60 auf 45,40 Zł. zurück, um sich dann bis auf 46,20 Zł. wieder zu erholen. Den Vermutungen der Börsen- und Finanzkreise, daß auch der Danziger Gulden, die Reichsmark und damit auch der Złoty eine Kursentwertung durchmachen würden, traten die entschiedenen Dementis der Notenbankleiter entgegen, die auf die Börse beruhigend wirkten. Im übrigen bewegte sich das Devisengeschäft in sehr bescheidenem Rahmen. Auch der Valutenmarkt brachte ein größeres Interesse nicht auf. Der Reichsmarkkurs konnte sich wieder erholen und näherte sich seinem normalen Stand. Am Edelmetallmarkt waren Veränderungen nicht zu beobachten. Per 2. 3. notierten amtlich: Belgien 123.80, Holland 356.95, London 27.03, New York Scheck 5.31, Kabel 5.32, Paris 34.93, Prag 21.91, Schweiz 171.41, Stockholm 139.50; amtlich nicht notiert: Berlin 210.40, Kopenhagen 120.70, Oslo 135.80, Danzig 173.00; außerbörslich: Dollar 5.31, Golddollar 9.02, Goldrubel 4.71, Reichsmark 211.00.

Am Rentenmarkt herrschte eine ausgesprochene Kauflust, die sich auch auf die Kurse auswirkte.



Bruno Stillert, Kohlengroßhandlung

Telefon 21284, 21264 DANZIG Heilige=Geist=Gasse 115



Fast sämtliche Papiere haben leicht an Kurs verloren. Die Umsätze blieben gering. Fester waren private Anlagewerte, deren Umsätze jedoch gering blieben.

Viel lebhafter war namentlich gegen Wochenende die Aktienbörse. Fast sämtliche Aktien konnten sich erholen und soweit sie auf den Markt kamen, fanden sie guten Absatz. Bank von Polen notierte ohne Dividendenkupon. Auch die übrigen Werte hatten durchweg behaupteten Kurs. Am 1. April erfolgt der Umtausch der Aktien der Bank von Polen.

	Nennwert	Dividende	26. 2.	28. 2.	2. 3.
Bank von Polen	100	8	86,50	85,75	77,50
Warschauer Zucker	100	2	16,75	16,75	—
Starachowice-Metall	50	—	10,65	—	10,60
Norblin-Metall	100	—	—	23,—	—
Lilpop-Waggon	25	10	—	11,20	11,60

Der polnische Kohlenbergbau im Jahre 1933.

Trotz einer gewissen Besserung im letzten Quartal des vergangenen Jahres befand sich der polnische Kohlenbergbau Ende 1933 in einer schlechteren Lage als 1932. Wie sehr sich die Lage im Kohlenbergbau in den letzten Jahren verschlechtert hat, ersieht man am deutlichsten aus dem Vergleich mit den Produktionsziffern für das Jahr 1929, das das beste Jahr nach dem Kriege war. Die Förderung betrug 1929 46 147 611 t, 1932 aber nur noch 28 785 782 t (d. s. 62,4 % der Produktion von 1929) und 1933 27 350 636 t (d. s. 59,3 % der Produktion von 1929). Gegenüber dem Jahr 1932, das das Rekordjahr des Tiefstandes der Förderung war, betrug der Rückgang 5 %. Verglichen mit der Förderung der anderen wichtigen Kohlenländer war der Rückgang gegen das Jahr 1929 in Polen am stärksten. Im Vergleich zum Jahr 1929 ging die Förderung zurück in England um 20,5 %, in Deutschland um 32,4 %, in Frankreich um 13,4 %, in Belgien um 7,5 %, in Polen um 40,7 %. In den einzelnen Quartalen 1933 betrug die Förderung: I. Quartal 6 651 603 t, II. Quartal 5 476 538 t, III. Quartal 6 740 431 t, IV. Quartal 8 482 064 t. Die Steigerung im letzten Quartal ist auf die völlige Räumung der Vorräte bei der Industrie, im Handel und auch bei der Eisenbahn zurückzuführen, die auf die angekündigte Preis- bezw. Tarifermäßigung warteten.

Der Rückgang der polnischen Kohlenförderung steht mit dem verringerten Absatz in Zusammenhang. Der Absatz betrug im Jahre 1929 — 41 357 556 t, 1932 — 25 507 963 t (d. s. 61,7 % des Verbrauchs von 1929), und 1933 — 24 960 685 t (d. s. 60,4 % des Verbrauchs von 1929 und 97,9 % des Verbrauchs von 1932. Der Absatz in den einzelnen Quartalen des vergangenen Jahres nahm ungefähr den gleichen Verlauf, wie die Förderung und zwar betrug er im I. Quartal 5 921 768 t, im II. Quartal 4 911 884 t, im III. Quartal 6 262 117 t und im IV. Ouartal 7 864 916 t. Auch beim Absatz ist ein starker Rückgang im zweiten Quartal und ein Ansteigen im IV. festzustellen. Den Absatz auf den Inlandsverbrauch und die Ausfuhr verteilt, zeigt eine Verringerung des Absatzes im Inlande und ein Gleichbleiben der Ausfuhr. Im Inlande wurden abgesetzt: 1929 — 27 016 458 t, 1932 15 146 131 t (d. s. 56,1 % des Jahres 1929) und 1933 15 258 160 t (d. s. 56,6 % des Jahres 1929 und 100,7 % des Jahres 1932). Die Quartalsaufstellung für 1933 sieht folgendermaßen aus: I. Quartal 3 680 205 t, II. Quartal 3 029 110 t, III. Quartal 3 743 423 t, IV. Quartal 4 805 422 t. Diese Besserung im vierten Quartal des Jahres 1933, die ihre schon vorhin begründete Ursache in der Erschöpfung der Vorräte im Inlande und auch in dem früheren Eintritt der kalten Witterung läßt kaum auf eine erhebliche Belebung des Marktes in diesem Jahre schließen.

Die Ausfuhr im Jahre 1933 zeigt im Vergleich zum Jahr 1929 und 1932 folgendes Bild: 1929 14 341 098 t, 1932 — 10 361 832 t (d. s. 72,2 % des Jahres 1929) und 1933 — 9 702 525 t (d. s. 67,3 % des Jahres 1929 und 93,6 % des Jahres 1932). Verglichen mit den anderen Ausfuhrländern war der Rückgang der Kohlenausfuhr in Polen etwas geringer als der Englands und nur etwas größer als der Deutschlands. Der Rückgang in Polen gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1929 und 1930 betrug 32 %, während er in England 33 % und in Deutschland 28 % ausmachte. Daß die Ausfuhr im Jahre 1933 gegen das Vorjahr nur um etwa 6,4 % gesunken ist, ist auf die großen Anstrengungen der polnischen Bergbauindustrie zurückzuführen, die verlorengegangenen nordischen Märkte durch andere im Süden und Südosten Europas zu ersetzen. Die polnische Kohle ist infolge dieser Bemühungen nach dem Nahen Orient und sogar nach Uebersee gelangt. Der Rückgang der polnischen Ausfuhr auf den skandinavischen Märkten ist der englischen Handelsvertragspolitik zuzuschreiben, die ja auch zu dem bekannten Kohlenkonflikt mit Polen geführt hat. England hat es verstanden, in seinen Verträgen einen Anteil an der Gesamtkohleneinfuhr dieser Länder für sich zu sichern, der bei Dänemark 80 %, Finnland 75 %, Norwegen 70 % und Schweden 48 % beträgt. Dadurch ging die polnische Ausfuhr nach diesen Ländern im vergangenen Jahre gegen 1932 zurück und zwar nach Dänemark um 45 %, nach Schweden um 13,6 %, nach Norwegen um 9,7 %. In Finnland konnten allerdings 10,15 % Kohle mehr abgesetzt werden. Ein anderer Umstand, der zur Beibehaltung der Gesamtausfuhrmenge ebenfalls beigetragen hat, ist die Tarifpolitik der polnischen Staatsbahnen, die durch eine entsprechende Herabsetzung der Frachttarife die Ausfuhr erleichterte.

Während die Ausfuhr deutscher Kohle nur 18 %, diejenige englischer Kohle nur ausnahmsweise im Jahre 1930 33 % der Gesamtförderung ausmachte, waren es in Polen im Jahre 1929 — 31 %, 1930 — 34 %, 1931 — 37 %, 1932 — 36 % und 1933 — 35 % der Ge-



Die guten
Danziger Zigarren und Zigaretten
Jede Marke für sich ein Qualitätserzeugnis

samtförderung. Um jedoch die Ausfuhr auf der gleichen Höhe wie bisher weiter halten zu können, muß der Binnenmarkt eine Erweiterung erfahren. Die Preise für Ausfuhrkohle betrugen durchschnittlich 27,21 Zł. je t im Jahre 1929, 20,54 Zł. im Jahre 1932 und 18,31 Zł. im Jahre 1933. Die Inlandspreise sind 1933 um 17—20 % gesenkt worden. Da der Verbrauch der Industrie im Jahre 1933 gegen das Jahr 1932 im allgemeinen nur um etwa 3 % gestiegen ist, was auf einen vermehrten Verbrauch der Eisenhütten- und der Zementindustrie zurückzuführen ist, während alle anderen Industriezweige einen Minderverbrauch um annähernd 15 % zu verzeichnen hatten, so muß der Verbrauch im eigenen Zollgebiet besonders gefördert werden. Man glaubt dies durch Frachtbegünstigungen nach Danzig, wo die polnische Kohle mit der englischen konkurrieren muß, sowie nach den Ostgebieten Polens zu erreichen, wo die Kohle im Hausbrand Holz und Torf ersetzen soll. Die bisherigen Zugeständnisse bei der Fracht haben indessen keine nennenswerte Besserung zur Folge gehabt. Ob ohne allgemeine Besserung der wirtschaftlichen Lage in Polen der Kohlenverbrauch im Inlande eine Steigerung erfahren kann, ist fraglich. Diese offene Frage läßt die polnische Kohlenindustrie nicht gerade sehr hoffnungsvoll in die Zukunft blicken. Hinzu kommt der Umstand, daß der Staat einen immer größeren Einfluß auf den Kohlenbergbau, wie auch auf andere Wirtschaftszweige, nimmt. Die vom polnischen Staat betriebene „Planwirtschaft" hat sich bisher offiziell nur durch die Festsetzung von Maximalpreisen für Kohle ausgewirkt. Sonst aber hat der Staat durch Schiedssprüche oder Beeinflussung der beteiligten Firmen seine Ziele zu erreichen versucht, durch die Verlängerung der Ausfuhrkonvention, durch Verteilung von Monatskontingenten auf einzelne Gruben, durch Festsetzung von Kontingenten für die einzelnen Märkte und manche andere Einflußnahme, so zuletzt bei dem Zustandekommen der Kohlenlieferung für die italienischen Eisenbahnen.

Die Verteilung der Einlagen auf die Geldinstitute in Polen.

In der Verteilung der Einlagen auf die verschiedenen Gruppen von Geldinstituten in Polen ist in den letzten drei Jahren eine Entwicklung vor sich gegangen, die ein Zurücktreten der Aktienbanken hinter den Kommunalen Sparkassen und insbesondere hinter der staatlichen Postsparkasse gebracht hat. Während Ende 1931 noch die Aktienbanken der Höhe der bei ihnen untergebrachten Einlagen nach an der Spitze standen, traten sie Ende 1932 bereits hinter der Postsparkasse und den damals noch führenden Kommunalsparkassen zurück. Ende 1933 rückte dann die Postsparkasse ganz an die Spitze, indem sie die Kommunalsparkassen um mehr als 100 Mill. Zł. übertraf. Die Einlagenhöhe in den einzelnen Instituten und Gruppen von solchen betrug am 31. 12. der Jahre 1933, 1932 und 1931: Postsparkasse 713,5 Mill. Zł. gegen 622,9 und 509,8 Mill. Zł., Kommunalsparkassen 609,4 Mill. gegen 627,9 und 603,3 Mill. Zł., Aktienbanken 463,5 gegen 527,5 und 611,7 Mill. Zł., Kreditgenossenschaften 291,3 gegen 306,5 und 346,4 Mill. Zł., Bank Gospodarstwa Krajowego (Landeswirtschaftsbank) 235,7 gegen 261,1 und 238,7 Mill. Zł., Bank Polski 247,1 gegen 196,3 und 190,5 Mill. Zł., verschiedene Geldinstitute (Panstwowy Bank Rolny, Kommunalbanken, Auslandsfilialen der Aktienbanken und Zentral-Genossenschaftskasse) 195,6 gegen 180,9 und 185,6 Mill. Zł. Mr.

F. Lüdecke Danzig
Aktiengesellschaft
Langgasse 40 Fernsprecher 279 81/82
Papier-Großhandlung
Lieferung nur an Buchdruckereien
Berlin Bremen Breslau

Verhandlungen über die Erneuerung der polnischen Kohlenkonvention.

Die polnische Kohlenkonvention, die am 31. März abläuft, ist bekanntlich von sämtlichen Mitgliedern gekündigt worden. Im Januar fanden eine Reihe von vertraulichen Unterredungen statt, in denen bereits über gewisse Grundzüge einer neuen Konvention Klarheit erzielt worden sein soll. Es handelt sich nicht allein um die gesamtpolnische Kohlenkonvention, sondern auch um die sog. Exportkonvention, die die nord- und westeuropäischen Märkte umfaßt. Von besonderer Wichtigkeit ist die Erneuerung der Konvention im Hinblick auf etwaige Verhandlungen über eine Kohlenverständigung mit England. Wenn auch von Sonderverhandlungen über diese Frage bisher nichts verlautete, so wird das Kohlenproblem doch ohne Zweifel bei den polnisch-englischen Handelsvertragsverhandlungen, die vor dem Beginn stehen, zur Sprache kommen müssen. Wenn hierbei irgend welche Ergebnisse erzielt werden sollen, so muß dem englischen Kohlenbergbau ein verhandlungsfähiger Partner in Gestalt einer Kohlenkonvention gegenüber stehen. Daher nimmt man an, daß die polnische Regierung im Falle von Schwierigkeiten bei der Verlängerung der Konvention einen Druck auf die beteiligten Verwaltungen ausüben wird, um eine Einigung herbeizuführen. Mr.

Die polnische Steinkohlenausfuhr im Januar 1934.

Die Gesamtausfuhr von Steinkohle aus Polen betrug im Januar 1934 924 000 t. Sie war um 59 000 t niedriger als im Dezember 1933, aber um 102 000 t höher als im Januar 1933. Der Kohlenexport nach Mitteleuropa und nach Skandinavien ging im Januar stark zurück, während der Export nach West- und Südeuropa, sowie nach den außereuropäischen Ländern zunahm. Nach den Ländern Mitteleuropas gingen 140 000 t gegen 161 000 t im Dezember 1933. Vor allem verminderte sich der Versand nach Oesterreich auf 109 000 (129 000) t. Skandinavien nahm 330 000 t (438 000) t, davon gingen nach Schweden 224 000 (292 000) t, nach Norwegen 21 000 (52 000) t, nach Dänemark 72 000 (63 000) t, nach Finnland 10 000 (29 000) t. Die baltischen Länder beschränkten ihre Bezüge auf 3000 (7000) t. Nach Westeuropa stieg der Versand außerordentlich und erreichte die bisher noch nicht verzeichnete Höhe von 259 000 (226 000) t. Im Januar 1933 waren nach Westeuropa nur 148 000 t gegangen. Hauptabnehmer von dieser Ländergruppe war Frankreich, das 105 000 (99 000) t aufnahm. Der Export nach Irland stellte sich auf 92 000 (70 000) t, nach Belgien gingen 20 000 (28 000) t, nach Holland 34 000 (24 000) t. Nach den südeuropäischen Märkten kamen 113 000 (87 000) t zum Versand, die hauptsächlich nach Italien gingen, das 87 000 (84 000) t nahm. Griechenland, das sonst nur gelegentlich unbedeutende Mengen polnischer Kohle bezieht, erhielt im Januar einen größeren Transport von 25 000 t. Nach außereuropäischen Ländern wurden 40 000 (9 000) t verschifft, davon nach Algier 28 000 (—) t, nach Aegypten 4 000 (—) t, nach Argentinien 8 000 (3 000) t. An Schiffskohle wurden abgesetzt 28 000 (23 000) t. Nach der Freien Stadt Danzig gingen 11 000 (32 000) t. Der Anteil der verschiedenen Ländergruppen am Gesamtexport erfuhr eine nicht unwesentliche Verschiebung. Der Anteil Mitteleuropas fiel von 16,4 % im Dezember auf 15,2 % im Januar, der Anteil Skandinaviens von 44,6 auf 35,7 %. Hingegen erhöhte sich der Anteil Westeuropas von 23 auf 28 % und derjenige der südeuropäischen Märkte von 8,9 auf 12,2 %. Von der Gesamtausfuhr gingen 401 000 (397 000) t über Danzig und 428 000 (422 000) t über Gdingen, insgesamt über die beiden Häfen 829 000 (819 000) t. Im Januar 1933 wurden nur 676 000 t auf dem Seewege versandt. Mr.

Vermögensschätzung der polnischen Aktiengesellschaften.

Der polnische Minister für Industrie und Handel hat eine Verordnung erlassen, wonach das Vermögen sämtlicher in Polen tätigen Aktiengesellschaften mit Ausnahme der Banken und Versicherungsgesellschaften von einer Schätzungskommission neu eingeschätzt werden soll, wie in einer Bestimmung des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vorgesehen ist. Der Vorsitzende der Kommission wird vom Handelsminister berufen. Die mindestens 2 weiteren Mitglieder werden auf Grund von Vorschlägen der Industrie- und Handelskammern berufen. Die Kosten haben die Aktiengesellschaften zu tragen, die der Kommission auch alle Unterlagen bereitzustellen haben. Mr.

Vor neuen deutsch-polnischen Eisenverhandlungen.

Am 21. Februar begannen in Düsseldorf erneute Verhandlungen der Vertreter des Syndikates der polnischen Eisenhütten mit der deutschen Eisenindustrie. Die polnische Delegation steht unter Führung des Generaldirektors Surzycki von der Friedenshütte A. G. Die Verhandlungen gehen um die genaueren Einzelheiten des bereits am 19. Oktober vorigen Jahres geschlossenen Abkommens über die Regelung des Absatzes polnischer Eisenerzeugnisse in Deutschland und umgekehrt. Dieses Abkommen tritt erst nach Abschluß eines deutsch-polnischen Handelsvertrages in Kraft. Die Wiederaufnahme der privaten Verhandlungen der beiden Eisenindustrien lassen demnach auf eine günstige Beurteilung der Aussichten auf eine wirtschaftliche Vereinbarung zwischen Deutschland und Polen schließen. Mr.

Verständigung zwischen Zuckerfabriken und Rübenproduzenten in Polen.

Zwischen den polnischen Zuckerfabriken und den Zuckerrübenbauern wurde eine Verständigung erzielt, wonach der Preis für Rüben, die zur Produktion von Inlandszucker dienen sollen, 4 Zł. je 100 kg, der Preis für Rüben aber, aus denen Exportzucker hergestellt wird, 2,30 Zł. je 100 kg betragen soll. Den Rübenproduzenten werden genau festgelegte Kontingente 1. und 2. Kategorie zuerkannt. Die Zuckerfabriken verpflichten sich außerdem, den Rübenbauern zinsfreie Vorschüsse zu geben, außerdem kostenfrei Rübensamen und gewisse Zuckermengen zu liefern. Diese Abmachungen sollen vom Beginn der nächsten Zuckerkampagne, d. i. vom 1. Oktober d. Js. an, gelten. Nach deren Ablauf sollen dann neue Verhandlungen stattfinden. Ebenso gilt auch der neue für ganz Polen einheitliche Zuckerpreis ab 1. Oktober 1934 auf 1 Jahr. Er beträgt 75,50 Zł. für 100 kg loko Waggon Empfangsstation. Davon erhält die Zuckerfabrik 64 Zł., die übrigen 11,50 Zł. entfallen auf Transportkosten, Exportprämiierung und Arbeitsfonds. Dazu kommt noch die staatliche Akzise (Finanzabgabe) in der bisherigen Höhe von 38,50 Zł. und ein Teil der Umsatzsteuer. Mr.

Erweiterung der chemischen Produktion in Polen.

Die Firma „Azot“ in Jaworzno (Westgalizien) hat die Erzeugung verschiedner bisher in Polen noch nicht hergestellter Chemikalien in Angriff genommen. Es handelt sich um Tetrachloreton, Pentachloreton, Tetrachlorätyl und 50 % Aetznatron. Ferner werden Vorbereitungen für die Erzeugung von Natriumsulfat getroffen. Ein neues Sulfatpräparat wird unter der Bezeichnung „Kalimag“ in den Handel gebracht. Mr.

Französische Holzeinfuhrkontingente für Polen.

Frankreich hat Polen für das erste Quartal 1934 ein Holzeinfuhrkontingent von 25 % des Kontingentes des 4. Vierteljahrs 1933 zugebilligt. Da das Kontingent für das 4. Vierteljahr 1933 19 999 t betrug, entfallen auf das 1. Vierteljahr 1934 nur 4 999 t. Die übrigen drei Viertel des Kontingentes reserviert Frankreich für Zugeständnisse bei den polnisch-französischen Handelsvertragsverhandlungen. Die Kontingentseinschränkung für Holz aus Polen entspricht der von Frankreich auch anderen Ländern gegenüber angewandten Einschränkung. Mr.

Deutsches Reich — Ausland

Allianzvertrag zwischen Lettland und Estland.

Am 17. Februar wurde in Riga vom lettischen Außenminister Salnajs und estländischen Außenminister Seljamaa ein lettisch-estnischer Allianzvertrag unterzeichnet. Derselbe stellt eine organische Fortsetzung des am 1. November 1923 zwischen Lettland und Estland abgeschlossenen Vertrages dar und sieht außer der regelmäßigen Zusammenkunft der Außenminister der beiden Staaten die Bildung eines ständigen Rates vor, dessen Aufgabe es ist, die gesetzgeberische und nötigenfalls auch die wirtschaftspolitische Arbeit der Vertragsstaaten in Einklang zu bringen. Außerdem ist im Vertrage vorgesehen, daß beide Staaten auf allen internationalen Konferenzen geschlossen auftreten, je nach den Umständen sogar eine gemeinsame Delegation entsenden, oder sich auf die Weise vertreten lassen, daß die Delegation des einen Staates auch die Interessen des anderen Staates wahrnimmt. Ferner ist engster Kontakt zwischen den diplomatischen und konsularen Vertretungen beider Länder vorgesehen. Zum Schluß sieht der Vertrag unter gewissen Bedingungen auch den Beitritt anderer Staaten zu dem Bündnis vor.

Außer dem erwähnten Schutzvertrag wurde noch eine Schulkonvention, Sanitärkonvention und ein Protokoll zur Konvention über die gegenseitige Rechtshilfe in Steuerbeitreibungsangelegenheiten unterzeichnet.

* * *

Der Vertrag besteht aus einer Präambel und 7 Artikeln. In der Präambel wird zum Ausdruck gebracht, daß der Zweck des Vertrages darin bestehe, die Zusammenarbeit der beiden Staaten noch mehr zu fördern und die zwischen den Baltischen Staaten bestehenden Beziehungen, wie sie sich aus den Grundlagen des am 1. November 1923 in Tallinn abgeschlossenen Schutzvertrages ergeben, weiter auszubauen.

Laut Art. 1 haben die Besprechungen der Außenminister der beiden Vertragsstaaten mindestens zweimal im Jahr abwechselnd in jedem der beiden Staaten stattzufinden. Falls eine oder beide Parteien es wünschen, können auch außerordentliche Aussprachen stattfinden, und zwar nicht nur in den Vertragsstaaten, sondern auch auf dem Territorium eines dritten Staates.

In Art. 2 ist das Ziel der regulären Besprechungen angeführt — die Behandlung aller derjenigen außenpolitischen Fragen, welche die Interessen der vertragschließenden Parteien berühren. Den Vorsitz hat der Außenminister desjenigen Staates zu führen, in welchem die Besprechung stattfindet; findet die Besprechung in einem dritten Staate statt, so präsidiert der Außenminister dieses dritten Staates. Die Ausführung der angenommenen Beschlüsse obliegt dem präsidierenden Minister, der auch die Pflicht hat, den Hergang ihrer Realisierung zu verfolgen.

Von der Schaffung eines ständigen Rates, der für die Vereinheitlichung der Gesetzgebung der beiden Staaten gedacht ist, handelt Art. 3. Im Bedarfsfall können vom Rat besondere Kommissionen zur Erörterung wirtschaftlicher Fragen eingesetzt werden. Der Rat setzt sich aus Vertretern beider Staaten auf paritätischer Grundlage zusammen. Die vom Rat angenommenen Beschlüsse sind von den Außenministern der beiden Staaten auf deren regulären Zusammenkünften zu bestätigen.

Danziger Essigsprit- und Mostrich-Fabrik
R. Haffke & Co.
Älteste automatische Essigfabrik
des Freistaates u. Pommerellens
Haffke-Essig
Haffke-Mostrich
Anerkannt unübertroffene Qualitäten

Art. 4 enthält die Verpflichtung der vertragschließenden Staaten, auf allen internationalen Konferenzen entweder mit einer gemeinsamen Delegation aufzutreten oder sich durch die Delegation des anderen Staates vertreten zu lassen.

In Art. 5 ist das allerengste Einvernehmen der auswärtigen diplomatischen und konsularen Vertretungen der Vertragsstaaten vorgesehen. Art. 6 enthält die Zustimmung beider Staaten, den Beitritt anderer Staaten zum Bündnis jederzeit zur Erörterung zu stellen. Schließlich bestimmt Art. 7, daß der Vertrag am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden inKraft tritt und ebenso lange in Kraft bleibt, wie der im Jahre 1923 abgeschlossene Schutzvertrag.

Die Wirtschaftslage Dänemarks im Januar 1934.

Die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen war im Januar für Butter und Eier größer, für Speck und Fleisch geringer als im Januar 1933. Die durchschnittliche wöchentliche Ausfuhr betrug für Butter 27 460 hkg (Januar 1933: 26 350 hkg), für Eier 851 400 Stiegen (689 500 Stiegen), für Speck 43 754 hkg (64 416 hkg) und für Fleisch und Vieh 4 570 hkg (7 168 hkg).

Die Preise der ausgeführten Produkte waren für alle Waren außer Butter höher als im Januar 1933. Der Durchschnitt der offiziellen Wochennotierungen war für Butter 140 Kr. (159 Kr.) pro 100 kg, für Eier 1,15 Kr. (1,11 Kr.) pro kg, für Speck 1,50 Kr. (0,83 Kr.) pro kg und für Fleisch 0,25 Kr. (0,24 Kr.) pro kg Lebendgewicht.

Der Wert der vorstehend genannten Warenmengen betrug im Januar durchschnittlich wöchentlich 11,7 Mill. Kr. gegen 9,1 Mill. Kr. im Januar 1933.

Der Warenumsatz mit dem Auslande betrug im Dezember in der Einfuhr 109,1 Mill. Kr., in der Ausfuhr 96,1 Mill. Kr. Der Einfuhrüberschuß im Jahre 1933 betrug 64,3 Mill. Kr. gegen 9,7 Mill. Kr. im Jahre 1932.

Die Engrospreiszahl des Statistischen Departements stieg im Januar von 129 auf 130.

Die Frachtratenzahl stieg im Januar von 98,9 auf 99,7; der Aufgang ist wesentlich durch Timecharter-Raten verursacht.

Die Bank- und Geldverhältnisse betreffend, ist folgendes zu bemerken: In den 3 privaten Hauptbanken sind die Darlehn um 18 Mill. Kr., die Einlagen um 57 Mill. Kr. zurückgegangen. Gleichzeitig mit diesen Verschiebungen von ca. 40 Mill. Kr. haben die Banken Obligationen für ca. 20 Mill. Kr. gekauft. Die Nettoschulden an inländische Banken und Sparkassen sind mit 20 Mill. Kr. zurückgegangen. Diese Beträge sind dadurch ausgeglichen, daß der Kassenbestand der Banken um 64 Mill. Kr. und die Nettoguthaben bei ausländischen Korrespondenten um 12 Mill. Kr. verringert wurden.

Die Darlehen der Nationalbank sind in dem abgelaufenen Monat um 48 Mill. Kr. gestiegen, und gleichzeitig hat die Bank Obligationen für 16 Mill. Kr. gekauft sowie dem Krisenfonds 18 Mill. Kr. geliehen. Diese Verschiebungen sind dadurch mehr als ausgeglichen, daß das Finanzministerium, das am Ende des Jahres der Bank 99 Mill. Kr. schuldete, im verflossenen Monat, hauptsächlich infolge der Aufnahme einer Staatsanleihe von 85 Mill. Kr., seine Bilanz mit der Bank geändert hat, sodaß das Konto des Ministeriums per ultimo Januar ein Guthaben bei der Bank von 11 Mill. Kr. ausweist. Die Einlagen auf Folio- und Konto-Korrent-Konto der Nationalbank sind im Laufe des Monats um 20 Mill. Kr. zurückgegangen, gleichzeitig haben aber die Banken den gleichen Betrag in fremder Währung der Nationalbank zur Verfügung gestellt. Die große Einlage des Finanzministeriums bei der Nationalbank hat einen Rückgang des Notenumlaufs von 29 Mill. Kr. verursacht.

In dem Valutabestand und den ausländischen Krediten der Nationalbank sind im Monat Januar keine Aenderungen eingetreten, aber der Bank wurden von den privaten Hauptbanken, wie erwähnt, ausländische Guthaben zu einem Betrage von 21,7 Mill. Kr. überlassen. Gleichzeitig sind die ausländischen Guthaben in fremder Währung der privaten Hauptbanken um ca. 10 Mill. Kr. zurückgegangen, mit welchem Betrage die Gesamtbilanz der Banken dem Auslande gegenüber verringert worden ist.

Zur Abrechnung des durch die Nationalbank unternommenen Check-clearing der Banken und Sparkassen sind in dem abgelaufenen Monat Schecks zu einem Betrage von 679,0 Mill. Kr. gegen 696,3 Mill. Kr. im Dezember und 564,2 Mill. Kr. im Januar 1933 eingereicht worden. Der durchschnittliche wöchentliche Umsatz auf der Kopenhagener Börse von Obligationen und Aktien betrug im Januar für Obligationen 12,5 Mill. Kr. (Dezember 14,6 Mill. Kr.), für Aktien 3,8 Mill. Kr. (Dezember 4,0 Mill. Kr.). Im Januar 1933 waren die entsprechenden Zahlen 10,8 und 2,0 Mill. Kr.

Im Index für Kursnotierungen war im Januar ein kleiner Rückgang für Obligationen von 101,1 auf 100,5, dagegen eine Steigerung für Aktien von 92,1 auf 94,8 zu verzeichnen. Mit Januar 1933 verglichen war ein Aufgang sowohl für Obligationen von 93,0 auf 100,5, wie für alle Aktiengruppen festzustellen, indem der Index für Banken im Januar in diesem Jahr 90,1 (Januar 1933: 69,9), für Reedereien 73,0 (44,1), für Industriegesellschaften 88,5 (70,4), für andere Gesellschaften 114,9 (91,2) und der gesamte Index 94,8 gegen 72,5 im Januar 1933 betrug.

Die Arbeitslosigkeit unter den organisierten Arbeitern war Ende Januar 35,0 gegen 43,5 ultimo Januar 1933. In den eigentlichen Industriefächern war der Prozentsatz in diesem Jahr 26,5 gegen 32,3 im Januar 1933.

Die Staatseinnahmen der Verbrauchsbesteuerung betrugen im Januar 38,2 Mill. Kr., wovon 14,7 Mill. Kr. Zolleinnahmen waren. Im Januar 1933 waren die entsprechenden Zahlen 29,4 und 10,7 Mill. Kr.

Internationale Prager Frühjahrsmesse.

In der Zeit vom 11. bis 18. März 1934 findet die Prager Mustermesse statt, die 17 Hauptgruppen umfassen wird. Insbesondere wird auf die Spezialschau „Glas und Porzellan" verwiesen. Nähere Auskunft und Prospekte bei der Auskunftsstelle der Industrie-, Handels- und Gewerbekammer zu Danzig.

Bemerkenswerte Besserung der Wirtschaft Mexikos.

(Informationsdienst des General-Konsulats von Mexiko in Deutschland.)

Nachgewiesenermaßen befindet sich Mexiko unter den Ländern, die das Glück hatten als erste aus der allgemeinen wirtschaftlichen Depression herauszukommen und den Anfang zu einem neuen Aufschwung ihrer Handelsinteressen zu nehmen. Die neuesten vom Statistischen Amt herausgegebenen Daten lassen eine zufriedenstellende Entwicklung des Außenhandels erkennen, was vor allen Dingen auf die großen Verschiffungen von Metallen zurückzuführen ist, vornehmlich Silber und Gold, und auf die vermehrte Ausfuhr von pflanzlichen Produkten. — Der vorläufige Gesamtwert von $ 53 406 000,— der Ausfuhr im Monat November vergangenen Jahres ist um 150 % höher als der im selben Monat im Jahre 1932 erreichte Wert und um 72 % höher, als die Ausfuhr im Oktober 1933, die $ 31 048 565,— erreichte. Unter den im Monat November 1933 zur Ausfuhr gelangten Produkten sind besonders die folgenden Partien bemerkenswert: Ziegenfelle 140 t, Rindshäute 342 t, Bienenhonig 54 t, Muschel- und Krebstiere in Konserven 25 t, Baumwolle 569 t, Henequen 9548 t, Lechuguilla-Ixtle 901 t, Palma-Ixtle 743 t, Zitronen 53 t, Kaffee 1549 t, Bohnen 1212 t, Erbsen 1299 t, Zacatonwurzel 313 t, Terpentin 109 t, pflanzlicher Wachs 125 t, Chicle 134 t, zubereitete Ixtlefasern 60 t, aus Henequen hergestellte Artikel 820 t, Silber 287 t, Kupfer 4123 t, Blei 4752 t, Zink 5730 t, Antimon 521 t, Arsen 454 t, Gold 2653 kg, Rohöl 133 734 cbm, Benzin 37 207 cbm, frische Bananen 366 585 Büschel, Strohhüte 243 567 Stück.

Druck von A. Schroth, Danzig